



Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Entwurf eines Zweiten Kirchengesetzes

zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Presbyterwahlgesetz)

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz) vom 28. Oktober 1994 mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung wurde allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen im Dezember 2005 der Entwurf eines Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes zur Beratung und Stellungnahme bis zum 13. Juli 2006 zugeleitet.

Im Einzelnen soll mit der Änderung des Presbyterwahlgesetzes der Ablauf des Wahlverfahrens durch folgende Maßnahmen verkürzt und vereinfacht werden:

1. Dem eigentlichen Wahlverfahren wird ein Wahlvorschlagsverfahren vorgeschaltet.

Nach Abschluss des Wahlvorschlagsverfahrens, in dem die Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen wurden, steht fest, ob es in den Kirchengemeinden/Wahlbezirken zu einer tatsächlichen Wahl kommt. Ist dies nicht der Fall, bedeutet dies neben dem finanziellen Einsparungseffekt (keine Druckkosten für die Wahlverzeichnisse) auch im Bereich des Personaleinsatzes in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen Einsparungen aufgrund der nicht erforderlichen Überprüfung/Pflege von Wahlbezirksstrukturen und Verteilung, Auslegung und Änderung der Wahlverzeichnisse. Einsprüche und Beschwerden gegen die Wahlverzeichnisse sind nur noch dort möglich, wo auch tatsächlich eine Wahl stattfindet.

2. Mit der Einführung einer „Werktageregelung“ anstatt einer „Wochenregelung“ können im Ablauf des Wahlverfahrens einige Verfahrensschritte, wie z.B. die Abkündigungen in der Regel bereits eine Woche früher erfolgen.

3. Wie im staatlichen Wahlrecht soll auf gesiegelte Wahlumschläge für den Wahlzettel verzichtet werden.

4. Mit der gleichzeitigen Erklärung zur Zustimmung zum Wahlvorschlag und der vorzeitigen Annahme der Wahl wird das gesamte Wahlverfahren um drei weitere Wochen gekürzt.

Die Kirchengemeinden, die Wahlbezirke gebildet haben, können zukünftig eine Gesamtvorschlagsliste aufstellen. Dann können die Gemeindeglieder auch Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Wahlbezirken ihrer Kirchengemeinde wählen.

Von allen 31 Kirchenkreisen sind Stellungnahmen zu dem o.g. Entwurf eingegangen.

29 Kirchenkreise haben ihre Zustimmung erklärt; zwei Kirchenkreise lehnen die Änderungen im Presbyterwahlgesetz ohne Begründung ab.

Alle eingegangenen Stellungnahmen werden dem Tagungs-Gesetzesausschuss zur Beratung zur Verfügung stehen.

Der den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen vorgelegte Entwurf wurde nach Prüfung der Stellungnahmen mit einigen redaktionellen Änderungen versehen; inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Die Kirchenleitung hat nach abschließender Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses in ihrer Sitzung am 21. September 2006 beschlossen, der Landessynode den Entwurf eines Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Entwurf eines Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes
2. Synopse zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes

Begründung

Zur Einzelbegründung wird auf die Kommentare in der rechten Spalte der beigefügten Synopse verwiesen.

E n t w u r f

Stand: 01.09.2006

**Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung
des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... November 2006**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Änderung des Presbyterwahlgesetzes

Das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 11. November 1998 (KABl. 1998 S. 258) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Kirchengesetzes wird neu gefasst:
„Kirchengesetz betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyteriumswahlgesetz - PWG -)“
2. In der Eingangsformel (Einleitung) wird die Zahl „39“ durch die Zahl „41“ ersetzt.
3. Vor der Einleitung wird folgendes Inhaltsverzeichnis neu eingefügt:

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Wahlberechtigung
- § 2 Wählbarkeit
- § 3 Amtszeit
- § 4 Amtszeit bei der Neubildung eines Presbyteriums

- § 5 Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter
- § 6 Veränderung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter
- § 7 Feststellung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter
- § 8 Wahlbezirke, Stimmbezirke
- § 9 Termine
- § 10 Beschwerde
- § 11 Sonderbestimmungen für Abkündigungen

B. Das Wahlvorschlagsverfahren

- § 12 Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens
- § 13 Gemeindeversammlung
- § 14 Wahlvorschläge
- § 15 Ergänzung der Wahlvorschläge durch den Kreissynodalvorstand
- § 16 Feststellung der Wahlvorschläge
- § 17 Beendigung des Verfahrens ohne Wahl

C. Das Wahlverfahren

- § 18 Beginn des Wahlverfahrens
- § 19 Wahlverzeichnis
- § 20 Einspruch gegen den Inhalt des Wahlverzeichnisses
- § 21 Schließung des Wahlverzeichnisses
- § 22 Vorbereitung der Wahlhandlung
- § 23 Wahlvorstand
- § 24 Antrag auf Briefwahl
- § 25 Briefwahl
- § 26 Wahlhandlung
- § 27 Auszählung der Stimmen
- § 28 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 29 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

D. Abschluss des Wahlverfahrens

- § 30 Amtseinführung

E. Besondere Bestimmungen

§ 31 Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung

§ 32 Ausführungsbestimmungen

§ 33 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

4. In Satz 2 der Einleitung werden die Worte „Männer und Frauen“ durch „Frauen und Männer“ ersetzt.

5. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, Satz 1 wird das Wort „Wahlberechtigt“ durch die Worte „Wahlberechtigtes Gemeindeglied“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird Buchstabe a gestrichen, die Buchstaben b bis e werden zu den Buchstaben a bis d.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.

6. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Presbyteramt“ durch die Worte „Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters“ und das Wort „die“ durch das Wort „welche“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird neu gefasst.
„Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlvorschläge wahlberechtigtes Gemeindeglied nach § 1 ist und zusätzlich bei Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens das 18. Lebensjahr vollendet hat.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Presbyteramt“ durch die Worte „Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Hilfsdienst“ durch das Wort „Probedienst“ ersetzt.

7. § 3 wird neu gefasst:

„§ 3

Amtszeit

¹Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters wird auf die Dauer von vier Jahren übertragen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

²Wiederwahl ist zulässig.“

8. § 4 wird neu gefasst:

„§ 4

Amtszeit bei der Neubildung eines Presbyteriums

Wird ein Presbyterium außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens neu gebildet, scheiden die Gewählten zur nächsten turnusmäßigen Wahl aus dem Amt.“

9. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Presbyterstellen“ durch die Worte „Stellen der Presbyterinnen und Presbyter“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Presbyterstellen“ durch die Worte „Stellen der Presbyterinnen und Presbyter (Stellen)“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Presbyterstellen“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.

10. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Presbyterstellen“ durch die Worte „Stellen der Presbyterinnen und Presbyter“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Presbyterwahl“ durch die Worte „Wahl der Presbyterinnen und Presbyter“ ersetzt.
- c) In Satz 1 wird das Wort „Presbyterstellen“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.
- d) Satz 2 wird gestrichen.
- e) Die Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 2 bis 4.

f) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Wahlverfahrens“ durch das Wort „Wahlvorschlagsverfahrens“ ersetzt.

11. § 7 wird neu gefasst:

„§ 7

Feststellung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter

1Das Presbyterium hat bis zum Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens durch Beschluss die Zahl der Stellen festzustellen. 2Stichtag für die Feststellung der Zahl der Stellen ist die Gemeindegliederzahl zum Zeitpunkt der Beschlussfassung.“

12. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„2Bei einer Einteilung in Wahlbezirke hat das Presbyterium zu beschließen, ob in den Wahlbezirken nach einer Gesamtvorschlagsliste oder nach Wahlbezirksvorschlagslisten gewählt werden soll.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Wahlverfahrens“ durch das Wort „Wahlvorschlagsverfahrens“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Beschlüsse darüber, ob die Wahl nach einer Gesamtvorschlagsliste oder wahlbezirksweise durchgeführt werden soll, sind dem Kreissynodalvorstand anzuzeigen.“

13. § 9 wird gestrichen und die §§ 10 bis 12 werden zu den §§ 9 bis 11.

14. In § 9 Satz 1 wird das Wort „Wahlverfahrens“ durch das Wort „Wahlvorschlagsverfahrens“ ersetzt.

15. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „und nichts anderes bestimmt“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „einer Woche“ durch die Worte „fünf Werktagen“ ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen, die Satzzahl bei Satz 1 entfällt.

d) In Absatz 3 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.

16. Bei der Zwischenüberschrift „B.“ wird das Wort „Wahlverfahren“ durch das Wort „Wahlvorschlagsverfahren“ ersetzt.

17. Die Zwischenüberschrift „I. Beginn des Wahlverfahrens“ wird gestrichen.

18. § 17 wird zu § 12 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „nach der Schließung des Wahlverzeichnisses“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „am Sonntag vorher“ durch die Worte „an den beiden vorausgehenden Sonntagen“ ersetzt.

19. § 18 wird zu § 13 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Presbyteramtes“ durch die Worte „Amtes einer Presbyterin oder eines Presbyters“, das Wort „seine“ durch das Wort „die“ und die Worte „zu besetzenden Presbyterstellen“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „zehn Werktagen“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „zu besetzenden Presbyterstellen“ durch das Wort „Stellen“ und die Worte „Männer und Frauen“ durch die Worte „Frauen und Männer“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „72“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird neu gefasst:

„(4) ¹Sind Wahlbezirke gebildet und soll die Wahl nach Wahlbezirksvorschlägen erfolgen, treten Bezirksversammlungen an die Stelle der Gemeindeversammlung. ²Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.“

20. § 19 wird zu § 14 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „wahlberechtigten“ gestrichen und am Ende ein Komma sowie folgender Satzteil angefügt:

„die zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlvorschläge die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen.“

- b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Gemeindegliedes“ die Worte „sowie das Einverständnis zur Annahme der Wahl“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „gebildet“ folgender Satzteil eingefügt:
„und wird nach einer Wahlbezirksvorschlagsliste gewählt,“

21. § 20 wird zu § 15 und in den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Presbyterstellen“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.

22. § 21 wird zu § 16 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „einer Woche“ durch die Worte „von fünf Werktagen“ und die Zahl „18“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen, die Satzzahl bei Satz 1 entfällt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „in das Wahlverzeichnis eingetragenen“ gestrichen und nach dem Wort „werden“ wird ein Komma und folgender Satzteil angefügt:
„welches zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlvorschläge die Voraussetzungen des § 1 erfüllt hat.“
- d) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen, die Satzzahl bei Satz 1 entfällt.
- e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Wurden Wahlbezirke gebildet, gelten die Absätze 3 bis 5 für den Gesamtwahlvorschlag oder die Bezirkswahlvorschläge entsprechend.“

23. § 22 wird zu § 17 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Presbyterstellen“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Zahl „21“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 3 werden die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „29“ ersetzt.

d) In Absatz 1 Satz 4 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

e) Im Absatz 1 Satz 5 wird die Zahl „31“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

f) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wurden Wahlbezirke gebildet, gelten die Absätze 1 und 2 für den Gesamtwahlvorschlag oder die Bezirkswahlvorschläge entsprechend.“

24. In der Zwischenüberschrift wird die römische Zahl „II.“ durch „C.“ ersetzt.

25. § 18 wird neu gefasst:

„§ 18

Beginn des Wahlverfahrens

(1) ¹Das Wahlverfahren beginnt nach Abschluss des Wahlvorschlagsverfahrens mit dem ersten Tage der Auslegung des Wahlverzeichnisses. ²Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss in dieses Wahlverzeichnis eingetragen sein.

(2) ¹Das Wahlverzeichnis wird für die Dauer von zehn Werktagen zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausgelegt. ²Die Auslegung erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.

(3) ¹Die Auslegung des Wahlverzeichnisses wird am Sonntag vor dem Beginn der Auslegungsfrist im Gottesdienst abgekündigt sowie in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind die Gemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in das Wahlverzeichnis hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob das Wahlverzeichnis richtig und vollständig geführt ist. ³Auf die Möglichkeit des Einspruchs ist hinzuweisen.“

26. § 9 wird zu § 19 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Jede Kirchengemeinde hat“ durch die Worte „Für das Wahlverfahren hat die Kirchengemeinde“ ersetzt.

27. § 15 wird zu § 20.

28. § 16 wird zu § 21 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „72“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird der Verweis „§ 14 Abs. 2“ durch „§ 18 Abs. 3“ ersetzt.

29. § 23 wird zu § 22 und in Satz 2 wird das Wort „Presbyteramtes“ durch die Worte „Amtes einer Presbyterin oder eines Presbyters“ ersetzt.

30. § 24 wird zu § 23 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird neu gefasst:
„Gemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören.“
- b) Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „1Den Vorsitz im Wahlvorstand soll ein Mitglied des Presbyteriums führen. 2Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

32. § 25 wird zu § 24.

32. § 26 wird zu § 25.

33. § 27 wird zu § 26 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Er enthält die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit laufender Nummerierung.“
- b) In Absatz 3 wird der Satz 3 neu gefasst:
„Ist die Kirchengemeinde in Wahlbezirke eingeteilt und erfolgt die Wahl nach einer Gesamtvorschlagsliste, sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter dem Wahlbezirk zu nennen, für den sie vorgeschlagen wurden.“

34. § 28 wird zu § 27.

35. § 29 wird zu § 28 und wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Presbyterium hat die Gewählten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und ihnen den Termin der Amtseinführung mitzuteilen.

(4) Über das Wahlergebnis ist im Kreissynodalvorstand zu berichten.“

b) Absatz 5 wird gestrichen.

36. § 30 wird zu § 29 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird neu gefasst:

„Nachdem das Presbyterium das Wahlergebnis festgestellt hat, wird der Gemeinde das Wahlergebnis in den Gottesdiensten am Sonntag nach der Wahl durch Abkündigung bekannt gegeben.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird neu gefasst:

„Sie kann von jedem Gemeindeglied erhoben werden, welches am Tag der Abkündigung des bestandskräftigen Wahlvorschlags die Voraussetzungen des § 1 erfüllt.“

37. In der Zwischenüberschrift wird die römische Zahl „III.“ durch „D.“ ersetzt.

38. § 31 wird zu § 30 und wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1, 2, 4 und 5 wird jeweils das Wort „neu“ gestrichen.

b) In Absatz 3 wird die Zahl „72“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

39. In der Zwischenüberschrift wird der Buchstabe „D.“ durch „E.“ ersetzt.

40. § 32 wird zu § 31 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Presbyterstellen“ durch die Worte „Stellen der Presbyterinnen und Presbyter“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Zahl „31“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

41. § 33 wird zu § 32.

42. § 34 wird zu § 33.

§ 2

Übergangsbestimmung

Die Amtszeit der bisherigen Presbyterinnen und Presbyter bleibt unverändert.

§ 3

In-Kraft-Treten und Bekanntmachung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Textfassung des geänderten Presbyteriumswahlgesetzes amtlich festzustellen und neu bekannt zu machen.

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz) Vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26)</p> <p>Die Landessynode hat in Ausführung von Artikel 39 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p>Kirchengesetz betreffend die der Übertragung des Presbyteramtes <u>Amtes der Presbyterinnen und Presbyter</u> in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyteriumswahlgesetz -PWG-) Vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26)</p> <p>Die Landessynode hat in Ausführung von Artikel 39 41 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p> <p><u>Inhaltsverzeichnis</u> Einleitung A. Allgemeine Bestimmungen § 1 Wahlberechtigung § 2 Wählbarkeit § 3 Amtszeit § 4 Amtszeit bei der Neubildung eines Presbyteriums § 5 Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter § 6 Veränderung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter § 7 Feststellung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter § 8 Wahlbezirke, Stimmbezirke § 9 Termine § 10 Beschwerde § 11 Sonderbestimmungen für Abkündigungen</p> <p>B. Das Wahlvorschlagsverfahren § 12 Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens § 13 Gemeindeversammlung § 14 Wahlvorschläge § 15 Ergänzung der Wahlvorschläge durch den Kreissynodalvorstand § 16 Feststellung der Wahlvorschläge § 17 Beendigung des Verfahrens ohne Wahl</p>	<p>Das Kirchengesetz ist durchgehend redaktionell geschlechtergerecht gefasst. In der Bemerkungsspalte wurde nur der Lesbarkeit willen darauf verzichtet.</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Zur besseren Übersicht wird ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.</p>

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p style="text-align: center;">Einleitung</p> <p>¹Die kirchliche Wahl ist ein Dienst der Gemeinde Jesu Christi zur Ausübung ihres Auftrages und zur Ordnung ihrer äußeren Gestalt. ²Sie hat das Ziel, Männer und Frauen zu berufen, die willens und fähig sind, in der Gemeinde den Dienst der Leitung zu übernehmen. ³Die Ausübung kirchlicher Wahl geschieht im Glauben an den Herrn und im Gehorsam gegen das verkündigte Wort der Schrift.</p>	<p>C. Das Wahlverfahren § 18 Beginn des Wahlverfahrens § 19 Wahlverzeichnis § 20 Einspruch gegen den Inhalt des Wahlverzeichnisses § 21 Schließung des Wahlverzeichnisses § 22 Vorbereitung der Wahlhandlung § 23 Wahlvorstand § 24 Antrag auf Briefwahl § 25 Briefwahl § 26 Wahlhandlung § 27 Auszählung der Stimmen § 28 Feststellung des Wahlergebnisses § 29 Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p> <p>D. Abschluss des Wahlverfahrens § 30 Amtseinführung</p> <p>E. Besondere Bestimmungen § 31 Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung § 32 Ausführungsbestimmungen § 33 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p style="text-align: center;">Einleitung</p> <p>¹Die kirchliche Wahl ist ein Dienst der Gemeinde Jesu Christi zur Ausübung ihres Auftrages und zur Ordnung ihrer äußeren Gestalt. ²Sie hat das Ziel, Frauen und Männer zu berufen, die willens und fähig sind, in der Gemeinde den Dienst der Leitung zu übernehmen. ³Die Ausübung kirchlicher Wahl geschieht im Glauben an den Herrn und im Gehorsam gegen das verkündigte Wort der Schrift.</p>	

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen	
<p style="text-align: center;">§ 1 Wahlberechtigung</p> <p>(1) Wahlberechtigt ist, wer</p> <p>a) bei Beginn des Wahlverfahrens Gemeindeglied ist,</p> <p>b) zum heiligen Abendmahl zugelassen ist,</p> <p>c) zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht,</p> <p>d) am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat und</p> <p>e) die Gemeindegliedschaft nicht bis zum Wahltage durch Kirchenaustritt verloren hat.</p> <p>(2) Nicht wahlberechtigt ist,</p> <p>a) wer bei Beginn des Wahlverfahrens</p> <p style="padding-left: 20px;">- seine Wahlberechtigung nach einer Entlassung aus dem Presbyterium wegen Pflichtverletzung verloren hat oder</p> <p style="padding-left: 20px;">- in einem Kirchenzuchtverfahren steht,</p> <p>b) wem bei Beginn des Wahlverfahrens zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.</p> <p>(3) Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss in das Wahlverzeichnis eingetragen sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Wahlberechtigung</p> <p>(1) Wahlberechtigtes Gemeindeglied ist, wer</p> <p>a) bei Beginn des Wahlverfahrens Gemeindeglied ist,</p> <p>b) a) zum heiligen Abendmahl zugelassen ist,</p> <p>e) b) zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht,</p> <p>c) am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat und</p> <p>e) d) die Gemeindegliedschaft nicht bis zum Wahltage durch Kirchenaustritt verloren hat.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss in das Wahlverzeichnis eingetragen sein.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Die Streichung von a) ist eine Konsequenz aus der Vorschaltung des Wahlvorschlagsverfahrens.</p> <p>Die Streichung von Abs. 3 aus der Grundnorm zur Wahlberechtigung ist notwendig, da das Wahlverzeichnis erst zu einem späteren Verfahrenszeitpunkt erstellt wird. Die Vorschrift findet sich nunmehr in § 18 Absatz 1 Satz 2 (neu) wieder.</p>

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p style="text-align: center;">§ 2 Wählbarkeit</p> <p>(1) „Das Presbyteramt kann solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu diesem Amt befähigt und zugelassen sind. „Sie müssen wahlberechtigt und in das Wahlverzeichnis eingetragen sein sowie bei Beginn des Wahlverfahrens das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(2) „Das Presbyteramt kann ordinierten Gemeindegliedern nicht übertragen werden. „Das gleiche gilt für Gemeindeglieder, die im kirchlichen Vorbereitungs- oder Hilfsdienst stehen. „Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Wählbarkeit</p> <p>(1) „Das Presbyteramt Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die welche nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu diesem Amt befähigt und zugelassen sind. Sie müssen wahlberechtigt und in das Wahlverzeichnis eingetragen sein sowie bei Beginn des Wahlverfahrens das 18. Lebensjahr vollendet haben. „Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlvorschläge wahlberechtigtes Gemeindeglied nach § 1 ist und zusätzlich bei Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens das 18. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>(2) „Das Presbyteramt Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann ordinierten Gemeindegliedern nicht übertragen werden. „Das gleiche gilt für Gemeindeglieder, die im kirchlichen Vorbereitungs- oder HilfsProbedienst stehen. „Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.</p>	<p>Mit dem vorgeschaltetem Wahlvorschlagsverfahren entfällt die Überprüfbarkeit der Voraussetzungen anhand der Wahlverzeichnisse, da diese erst zu einem späteren Zeitpunkt gedruckt werden und ausliegen. Die Wählbarkeit orientiert sich nicht mehr an dem Beginn des Wahlverfahrens (Auslegung des Wahlverzeichnisses). Entsprechend dem staatlichen Wahlrecht wird nunmehr auf den Zeitpunkt der Feststellung des Wahlvorschlages abgestellt. Die Befähigung und Zulassung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters richtet sich auch weiterhin nach den Bestimmungen der Art. 36, 38 und 39 KO.</p> <p>Zum Wahlvorschlagsverfahren siehe Bemerkungen zu „B. Das Wahlvorschlagsverfahren“ (Seite 11).</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung an geltendes Recht</p>

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p style="text-align: center;">§ 3 Amtszeit</p> <p>(1) Das Presbyteramt wird auf die Dauer von acht Jahren übertragen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) ¹Alle vier Jahre scheidet die Hälfte der Presbyterinnen und Presbyter aus dem Presbyterium aus. ²Eine Abweichung infolge einer Veränderung der Zahl der Presbyterstellen bleibt unberührt.</p> <p>(3) ¹Waren mehr Presbyterstellen zu besetzen als turnusmäßig zur Besetzung anstanden, stellt das Presbyterium alsbald nach der Wahl noch vor der Einführung der Gewählten durch Losentscheid fest, wer zur nächsten turnusmäßigen Presbyterwahl vorzeitig ausscheidet. ²Sind Wahlbezirke gebildet, findet Satz 1, bezogen auf den jeweiligen Wahlbezirk, entsprechende Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Amtszeit</p> <p>(1) Das Presbyteramt Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters wird auf die Dauer von vier Jahren übertragen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. ²Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) ¹Alle vier Jahre scheidet die Hälfte der Presbyterinnen und Presbyter aus dem Presbyterium aus. ²Eine Abweichung infolge einer Veränderung der Zahl der Presbyterstellen bleibt unberührt.</p> <p>(3) ¹Waren mehr Presbyterstellen zu besetzen als turnusmäßig zur Besetzung anstanden, stellt das Presbyterium alsbald nach der Wahl noch vor der Einführung der Gewählten durch Losentscheid fest, wer zur nächsten turnusmäßigen Presbyterwahl vorzeitig ausscheidet. ²Sind Wahlbezirke gebildet, findet Satz 1, bezogen auf den jeweiligen Wahlbezirk, entsprechende Anwendung.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Mit dem Wegfall des sog. Halbscheides (Art. 41 KO) ist das PWG an dieser Stelle anzupassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Amtszeit bei der Neubildung eines Presbyteriums</p> <p>(1) Wird ein Presbyterium außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens neu gebildet, scheidet die Hälfte der Gewählten zur nächsten, die andere Hälfte zur übernächsten turnusmäßigen Wahl aus dem Amt.</p> <p>(2) Die Feststellung, wer zur nächsten turnusmäßigen Wahl ausscheidet, treffen die Bevollmächtigten alsbald nach der Wahl noch vor der Einführung der Gewählten durch Losentscheid. Sind Wahlbezirke gebildet, findet Satz 1, bezogen auf den jeweiligen Wahlbezirk, entsprechende Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Amtszeit bei der Neubildung eines Presbyteriums</p> <p>(1) Wird ein Presbyterium außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens neu gebildet, scheidet die Hälfte der Gewählten zur nächsten, die andere Hälfte zur übernächsten turnusmäßigen Wahl aus dem Amt.</p> <p>(2) Die Feststellung, wer zur nächsten turnusmäßigen Wahl ausscheidet, treffen die Bevollmächtigten alsbald nach der Wahl noch vor der Einführung der Gewählten durch Losentscheid. Sind Wahlbezirke gebildet, findet Satz 1, bezogen auf den jeweiligen Wahlbezirk, entsprechende Anwendung.</p>	<p>Mit dem Wegfall des sog. Halbscheides (Art. 41 KO) ist das PWG an dieser Stelle anzupassen.</p>

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p style="text-align: center;">§ 5 Zahl der Presbyterstellen</p> <p>(1) ¹Die Zahl der Presbyterstellen beträgt a) in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und nicht mehr als 600 Gemeindegliedern mindestens vier, b) in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 600 bis 2000 Gemeindegliedern mindestens sechs, c) in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 2000 Gemeindegliedern mindestens acht, d) in Gemeinden mit zwei Pfarrstellen mindestens acht, e) in Gemeinden mit drei Pfarrstellen mindestens zwölf. ²In Gemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen erhöht sich die Mindestzahl für jede weitere Pfarrstelle um zwei.</p> <p>(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl und der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Presbyterstellen erst im Rahmen der folgenden Presbyterwahl zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Zahl der Presbyterstellen Stellen der Presbyterinnen und Presbyter</p> <p>1) ¹Die Zahl der Presbyterstellen Stellen der Presbyterinnen und Presbyter (Stellen) beträgt a) in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und nicht mehr als 600 Gemeindegliedern mindestens vier, b) in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 600 bis 2000 Gemeindegliedern mindestens sechs, c) in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 2000 Gemeindegliedern mindestens acht, d) in Gemeinden mit zwei Pfarrstellen mindestens acht, e) in Gemeinden mit drei Pfarrstellen mindestens zwölf. ²In Gemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen erhöht sich die Mindestzahl für jede weitere Pfarrstelle um zwei.</p> <p>(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl und der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Presbyterstellen Stellen erst im Rahmen der folgenden Presbyterwahl zu berücksichtigen.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung (Art. 40 KO)</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Veränderung der Zahl der Presbyterstellen</p> <p>¹Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Presbyterwahl eine Veränderung der Zahl der Presbyterstellen beschließen. ²Die Zahl der Presbyterstellen muss stets durch zwei teilbar sein. ³Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. ⁴Die Genehmigung muss bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegen. ⁵§ 5 Abs. 1 bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Veränderung der Zahl der Presbyterstellen Stellen der Presbyterinnen und Presbyter</p> <p>¹Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Presbyterwahl Wahl der Presbyterinnen und Presbyter eine Veränderung der Zahl der Presbyterstellen Stellen beschließen. ²Die Zahl der Presbyterstellen muss stets durch zwei teilbar sein. ²Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. ³Die Genehmigung muss bei Beginn des Wahlverfahrens Wahlvorschlagsverfahrens vorliegen. ⁴§ 5 Abs. 1 bleibt unberührt.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung Mit dem Wegfall des sog. Halbscheides (Art. 41 KO) ist das PWG an dieser Stelle anzupassen.</p> <p>redaktionelle Anpassung</p>

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p style="text-align: center;">§ 7 Feststellung der Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen</p> <p>(1) Das Presbyterium hat bis zum Beginn des Wahlverfahrens durch Beschluss festzustellen, wie viele Presbyterstellen zu besetzen sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Feststellung der Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen Stellen der Presbyterinnen und Presbyter</p> <p>(1) „Das Presbyterium hat bis zum Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens durch Beschluss die Zahl der Stellen festzustellen. wie viele Presbyterstellen zu besetzen sind. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Stellen ist die Gemeindegliederzahl zum Zeitpunkt der Beschlussfassung.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p><u>zu : Zahl der Stellen</u> Mit dem späteren Beginn des Wahlverfahrens muss der Beschluss über die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter (Stellen) bis zum vorgeschalteten Wahlvorschlagsverfahren gefasst sein. Insofern handelt es sich um eine redaktionelle Änderung; die Fristlänge wird nicht verändert. Mit dem Wegfall des sog. Halbscheides wird ab 2012 das Presbyterium komplett neu gewählt. Daher sind ab 2012 immer alle Stellen neu zu besetzen. Für die Wahl 2008, bei der noch ein Beschluss über die zu besetzenden Stellen erforderlich ist, regelt eine Ausführungsbestimmung diese Übergangsregelung.</p> <p><u>zu : Stichtag/Feststellung der Stellen</u> Die bisherige über die Anwendungsbestimmungen festgelegte Stichtagsregelung lautet, dass maßgeblich die Gemeindegliederzahl zu Beginn des Wahlverfahrens (Auslegung Wahlverzeichnis) war. Da der Beschluss über die Zahl der Stellen aber unter Umständen schon Monate vor dem Beginn des Wahlverfahrens gefasst werden musste, handelte es sich immer um Zukunftsprognosen. Die Gemeindegliederzahl zum Stichtag 31.12. des Vorjahres kann nicht als Grundlage dienen, da diese Zahl in der Regel erst im Spätsommer durch das Landeskirchenamt beschlossen wird. Zukünftig soll für die Feststellung der Zahl der Stellen die Gemeindegliederzahl am Tag der Beschlussfassung maßgeblich sein, da mit dem kirchlichen Meldewesen die Gemeindegliederzahl taggenau ermittelt werden kann.</p> <p>Zum Wahlvorschlagsverfahren siehe Bemerkungen zu „B. Das Wahlvorschlagsverfahren“ (Seite 11)</p>

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>(2) „Das Presbyterium hat in seinen Beschluss zusätzlich zu den turnusmäßig frei werdenden Presbyterstellen auch diejenigen einzubeziehen, die durch vorzeitiges Ausscheiden oder eine Vermehrung der Presbyterstellen besetzbar geworden sind. „Bei einer Verminderung der Presbyterstellen vermindert sich die Zahl der zu besetzenden Stellen entsprechend.</p>	<p>(2) „Das Presbyterium hat in seinen Beschluss zusätzlich zu den turnusmäßig frei werdenden Presbyterstellen auch diejenigen einzubeziehen, die durch vorzeitiges Ausscheiden oder eine Vermehrung der Presbyterstellen besetzbar geworden sind. „Bei einer Verminderung der Presbyterstellen vermindert sich die Zahl der zu besetzenden Stellen entsprechend.</p>	<p>Mit dem Wegfall des sog. Halbscheides (Art. 41 KO) ist das PWG an dieser Stelle anzupassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Wahlbezirke, Stimmbezirke</p> <p>(1) „Das Presbyterium kann die Kirchengemeinde in Wahlbezirke einteilen. „Dabei soll die Zahl der auf einen Wahlbezirk entfallenden Presbyterstellen durch zwei teilbar sein. „Bei einer Einteilung in Wahlbezirke erfolgt die Wahl wahlbezirksweise nach Bezirkswahlvorschlägen.</p> <p>(2) „Beschlüsse über die Einteilung in Wahlbezirke sowie über die Veränderung oder Aufhebung bestehender Wahlbezirke bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes.„Die Genehmigung ist so rechtzeitig einzuholen, dass sie bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegt.</p> <p>(3) „In großen oder ausgedehnten Gemeinden oder Wahlbezirken kann die Wahl in mehreren Stimmbezirken stattfinden. „Bei einer Einteilung in Wahlbezirke bildet jeder Wahlbezirk mindestens einen Stimmbezirk. Die Beschlüsse über die Einteilung in Stimmbezirke sind dem</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Wahlbezirke, Stimmbezirke</p> <p>(1) „Das Presbyterium kann die Kirchengemeinde in Wahlbezirke einteilen. Dabei soll die Zahl der auf einen Wahlbezirk entfallenden Presbyterstellen durch zwei teilbar sein. „Bei einer Einteilung in Wahlbezirke erfolgt die Wahl wahlbezirksweise nach Bezirkswahlvorschlägen. hat das Presbyterium zu beschließen, ob in den Wahlbezirken nach einer Gesamtvorschlagsliste oder nach Wahlbezirksvorschlagslisten gewählt werden soll.</p> <p>(2) „Beschlüsse über die Einteilung in Wahlbezirke sowie über die Veränderung oder Aufhebung bestehender Wahlbezirke bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes.„Die Genehmigung ist so rechtzeitig einzuholen, dass sie bei Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens vorliegt. „Beschlüsse darüber, ob die Wahl nach einer Gesamtvorschlagsliste oder wahlbezirksweise durchgeführt werden soll, sind dem Kreissynodalvorstand anzuzeigen.</p> <p>(3) unverändert</p>	<p>Mit dem Wegfall des sog. Halbscheides (Art. 41 KO) ist das PWG an dieser Stelle anzupassen. Mit der Bestimmung aus Satz 2 hat das Presbyterium nun die Möglichkeit, nicht nur separat in den Wahlbezirken die für diesen Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten wählen zu lassen. Wird beschlussmäßig festgestellt, dass nach einer Gesamtvorschlagsliste gewählt werden soll, können die Gemeindeglieder nun auch Kandidaten aus den anderen Wahlbezirken ihrer Kirchengemeinde wählen. Zur Gesamtvorschlagsliste siehe Bemerkungen zu § 26 Abs. 3 (Seite 23)</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Satz 3 ist Folge der Einführung einer Gesamtvorschlagsliste.</p>

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
Kreissynodalvorstand mitzuteilen.		
<p style="text-align: center;">§ 9 Wahlverzeichnis</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Wahlverzeichnis</p>	Regelungen zum Wahlverzeichnis siehe nun §§ 18 u. 19 neu (Seite 18/19).
<p style="text-align: center;">§ 10 Termine</p> <p>¹Der zeitliche Ablauf des turnusmäßigen Wahlverfahrens richtet sich nach einem Terminplan, der nach den Vorgaben dieses Gesetzes vom Landeskirchenamt aufzustellen und mindestens drei Monate vor Beginn des Wahlverfahrens im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen ist. ²Bei einem Wahlverfahren außerhalb des Turnus wird der Terminplan vom Kreissynodalvorstand aufgestellt und in der Kirchengemeinde in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 9 Termine</p> <p>¹Der zeitliche Ablauf des turnusmäßigen Wahlverfahrens richtet sich nach einem Terminplan, der nach den Vorgaben dieses Gesetzes vom Landeskirchenamt aufzustellen und mindestens drei Monate vor Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen ist. ²Bei einem Wahlverfahren außerhalb des Turnus wird der Terminplan vom Kreissynodalvorstand aufgestellt und in der Kirchengemeinde in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.</p>	redaktionelle Anpassungen

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p style="text-align: center;">§ 11 Beschwerde</p> <p>(1) Soweit in diesem Gesetz die Beschwerde zugelassen und nichts anderes bestimmt ist, entscheidet über sie der Kreissynodalvorstand.</p> <p>(2) 1Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung oder nach Abkündigung beim Presbyterium oder beim Kreissynodalvorstand einzulegen. 2Ist der letzte Tag der Frist ein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so endet die Beschwerdefrist am darauf folgenden Werktag.</p> <p>(3) Auf das Beschwerderecht und die Bestimmung von Absatz 2 Satz 1 ist in der Entscheidung bzw. Abkündigung hinzuweisen.</p> <p>(4) 1Vor der Entscheidung sollen die Betroffenen und das Presbyterium gehört werden. 2Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Sie ist endgültig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 10 Beschwerde</p> <p>(1) Soweit in diesem Gesetz die Beschwerde zugelassen und nichts anderes bestimmt ist, entscheidet über sie der Kreissynodalvorstand.</p> <p>(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe binnen einer Frist von einer Woche fünf Werktagen nach Zustellung der Entscheidung oder nach Abkündigung beim Presbyterium oder beim Kreissynodalvorstand einzulegen. Ist der letzte Tag der Frist ein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so endet die Beschwerdefrist am darauf folgenden Werktag.</p> <p>(3) Auf das Beschwerderecht und die Bestimmung von Absatz 2 Satz 1 ist in der Entscheidung bzw. Abkündigung hinzuweisen.</p> <p>(4) unverändert</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Mit der Werktageregelung kann im Terminplan die komplette Folgewoche mit dem nächsten Verfahrensschritt belegt werden. Dieser kann dann schon am Sonntag z.B. mit der nächsten Abkündigung beginnen. Die neue Frist beginnt dann wieder an dem auf den Sonntag folgenden Montag und endet in der Regel an einem Freitag. Damit wird eine erhebliche Straffung des Terminplans zur Presbyterwahl erreicht.</p> <p>redaktionelle Anpassung</p>

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p style="text-align: center;">§ 12 Sonderbestimmungen für Abkündigungen</p> <p>¹In Gemeinden, in denen nicht regelmäßig sonntags an jeder Predigtstätte ein Gottesdienst stattfindet, hat das Presbyterium vor Beginn des Wahlverfahrens durch Beschluss festzulegen, an welcher Gottesdienststätte die Abkündigungen erfolgen, durch die nach diesem Gesetz Fristen in Lauf gesetzt werden. ²Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes. ³Er ist in den Gemeinde- und Bezirksversammlungen bekannt zu geben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 11 Sonderbestimmungen für Abkündigungen</p> <p>¹In Gemeinden, in denen nicht regelmäßig sonntags an jeder Predigtstätte ein Gottesdienst stattfindet, hat das Presbyterium vor Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens durch Beschluss festzulegen, an welcher Gottesdienststätte die Abkündigungen erfolgen, durch die nach diesem Gesetz Fristen in Lauf gesetzt werden. ²Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes. ³Er ist in den Gemeinde- und Bezirksversammlungen bekannt zu geben.</p>	<p>redaktionelle Anpassungen</p>
<p style="text-align: center;">B. Das Wahlverfahren</p>	<p style="text-align: center;">B. Das Wahlvorschlagsverfahren</p>	<p>Das Wahlvorschlagsverfahren ist dem eigentlichen Wahlverfahren vorgeschaltet. In dem Wahlvorschlagsverfahren stellt sich heraus, ob es so viele Kandidatinnen und Kandidaten gibt, dass es tatsächlich zu einer Wahl kommt. Erst wenn feststeht, dass es zu einer Wahl kommt, schließt sich das eigentliche Wahlverfahren mit dem Auslegen der Wahlverzeichnisse und der Wahlhandlung am Wahlsonntag an.</p> <p>Die Vorschaltung des Wahlvorschlagsverfahren bedeutet für die Kirchengemeinden/ Wahlbezirke in denen es zu keiner Wahl kommt, dass dort auch keine Wahlverzeichnisse ausliegen. Das Einsparungspotential in finanzieller Hinsicht hätte bei der Wahl 2004 ca. 165.000,-Euro betragen.</p> <p>Weitere Verfahrenserleichterungen sowie Einsparungen im Bereich des Personaleinsatzes ergeben sich durch folgende Punkte :</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Überprüfung/Pflege von Wahlbezirksstrukturen - keine Verteilung und Auslegung der Wahlverzeichnisse - keine Nachträge von kommunal gemeldeten Änderungen - keine Einsprüche, keine Beschwerden.

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
I. Beginn des Wahlverfahrens	I. Beginn des Wahlverfahrens	redaktionelle Anpassung
<p style="text-align: center;">§ 17 Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens</p> <p>(1) Das Wahlvorschlagsverfahren beginnt nach der Schließung des Wahlverzeichnisses mit einer Gemeindeversammlung. Hierzu sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder einzuladen.</p> <p>(2) 1Die Einladung zur Gemeindeversammlung ist am Sonntag vorher im Gottesdienst abzukündigen. 2Daneben soll das Presbyterium die Einladung auch in anderer geeigneter Weise bekannt geben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 12 Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens</p> <p>(1) 1Das Wahlvorschlagsverfahren beginnt nach der Schließung des Wahlverzeichnisses mit einer Gemeindeversammlung. 2Hierzu sind alle nach § 1 wahlberechtigten Gemeindeglieder einzuladen.</p> <p>(2) 1Die Einladung zur Gemeindeversammlung ist am an den beiden vorausgehenden Sonntagen vorher im Gottesdienst abzukündigen. 2Daneben soll das Presbyterium die Einladung auch in anderer geeigneter Weise bekannt geben.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Da das Wahlvorschlagsverfahren nun dem eigentlichen Wahlverfahren vorgeschaltet ist, kann die Kandidatensuche nicht erst mit der Schließung der Wahlverzeichnisse beginnen. Das Wahlvorschlagsverfahren beginnt, wie bisher auch, mit einer Gemeindeversammlung.</p> <p>Die zweimalige Abkündigung der Einladung zur Gemeindeversammlung ersetzt die zweimalige Abkündigung zur Auslegung der Wahlverzeichnisse.</p>

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p style="text-align: center;">§ 18 Gemeindeversammlung</p> <p>(1) In der Gemeindeversammlung unterrichtet das Presbyterium die wahlberechtigten Gemeindeglieder über die Bedeutung des Presbyteramtes, die Voraussetzungen für seine Übernahme, die Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen und den weiteren Gang des Verfahrens.</p> <p>(2) 1Die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind aufzufordern, binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Beginn der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge einzureichen. 2Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen übersteigt und Männer und Frauen möglichst gleichmäßig vertreten sind.</p> <p>(3) 1Über die Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, in der die wesentlichen Förmlichkeiten zu vermerken sind. 2Die Niederschrift soll gemäß Artikel 72 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung unterzeichnet werden, sie ist jedoch zumindest von einem Mitglied des Presbyteriums und zwei wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterzeichnen.</p> <p>(4) 1Sind Wahlbezirke gebildet, treten Bezirksversammlungen an die Stelle der Gemeindeversammlung. 2Die Vorschriften über die Gemeindeversammlung gelten entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 13 Gemeindeversammlung</p> <p>(1) In der Gemeindeversammlung unterrichtet das Presbyterium die wahlberechtigten Gemeindeglieder über die Bedeutung des Presbyteramtes Amtes einer Presbyterin oder eines Presbyters, die Voraussetzungen für seine die Übernahme, die Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen Stellen und den weiteren Gang des Verfahrens.</p> <p>(2) 1Die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind aufzufordern, binnen einer Frist von zwei Wochen zehn Werktagen nach dem Beginn der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge einzureichen. 2Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen Stellen übersteigt und Männer und Frauen Frauen und Männer möglichst gleichmäßig vertreten sind.</p> <p>(3) 1Über die Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, in der die wesentlichen Förmlichkeiten zu vermerken sind. 2Die Niederschrift soll gemäß Artikel 72 70 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung unterzeichnet werden, sie ist jedoch zumindest von einem Mitglied des Presbyteriums und zwei wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterzeichnen.</p> <p>(4) 1Sind Wahlbezirke gebildet und soll die Wahl nach Wahlbezirksvorschlägen erfolgen, treten Bezirksversammlungen an die Stelle der Gemeindeversammlung. 2Die Vorschriften über die Gemeindeversammlung Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung, s. auch Bemerkungen zu § 7 (Seite 7)</p> <p>Werktageregelung, s. auch Bemerkungen zu § 10 (Seite 10)</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Im Falle einer Gesamtvorschlagsliste soll es dem Wähler ermöglicht werden, sich im Vorfeld der Wahl auf einer Gesamtgemeindeversammlung zu informieren.</p> <p>redaktionelle Anpassung</p>

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p style="text-align: center;">§ 19 Wahlvorschläge</p> <p>(1) „Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann innerhalb der Vorschlagsfrist schriftlich Wahlvorschläge beim Presbyterium einreichen. „Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. „Die schriftliche Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Gemeindegliedes muss beigefügt sein.</p> <p>(2) „Sind Wahlbezirke gebildet, können Bezirkswahlvorschläge nur von solchen Gemeindegliedern unterzeichnet werden, die in dem betreffenden Wahlbezirk wahlberechtigt sind. „Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder sollen demselben Wahlbezirk angehören.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 14 Wahlvorschläge</p> <p>(1) „Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann innerhalb der Vorschlagsfrist schriftlich Wahlvorschläge beim Presbyterium einreichen. „Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein, die zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlvorschläge die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen. „Die schriftliche Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Gemeindegliedes sowie das Einverständnis zur Annahme der Wahl muss beigefügt sein.</p> <p>(2) „Sind Wahlbezirke gebildet und wird nach einer Wahlbezirksvorschlagsliste gewählt, können Bezirkswahlvorschläge nur von solchen Gemeindegliedern unterzeichnet werden, die in dem betreffenden Wahlbezirk wahlberechtigt sind. „Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder sollen demselben Wahlbezirk</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Hier kann nicht auf den Eintrag in das Wahlverzeichnis abgehoben werden, da dieses erst zu einem späteren Zeitpunkt erstellt wird. Entsprechend staatlicher Wahlbestimmungen muss die oder der Vorschlagende die Wahlberechtigung zum Zeitpunkt des Vorschlags haben. Stellt sich beim späteren Ausliegen der Wahlverzeichnisse heraus, dass die oder der Vorschlagende dort nicht mehr verzeichnet ist (z.B. durch zwischenzeitlichen Wegzug), ist dies -wie bisher- für den Wahlvorschlag unschädlich, da die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Erstellung des einheitlichen Wahlvorschlages erfüllt waren.</p> <p>Mit dem Einverständnis wird zukünftig gleichzeitig auch die Annahme des Amtes einer Presbyterin oder eines Presbyters im Falle einer Wahl erklärt. Diese Regelung dient der Verkürzung des Zeitraums zwischen dem Wahlsonntag und der Amtseinführung um ca. 3 Wochen. Gewählte Kandidatinnen und Kandidaten, die nach bisherigem Wahlrecht aufgrund von Krankenhaus-, Kur- oder Urlaubsaufenthalt nach dem Wahlsonntag die Annahme der Wahl nicht erklären konnten und somit nicht Presbyterin bzw. Presbyter wurden, sind nun mit der Wahl und der vorher erteilten Annahmeerklärung in das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters gewählt. Eine Zustellung der Benachrichtigung und Aufforderung zur Annahmeerklärung entfällt.</p> <p>Die Ausführungsbestimmungen zum PWG werden eine Musterannahmeerklärung enthalten.</p> <p>Die Einschränkungen in Abs. 2 gelten nicht für die Wahl nach einer Gesamtvorschlagsliste.</p>

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p style="text-align: center;">§ 20 Ergänzung der Wahlvorschläge durch den Kreissynodalvorstand</p> <p>¹Sind nach Ablauf der Vorschlagsfrist weniger Wahlvorschläge eingegangen als Presbyterstellen zu besetzen sind, so hat das Presbyterium den Kreissynodalvorstand unverzüglich zu unterrichten. ²Der Kreissynodalvorstand ergänzt nach Anhörung des Presbyteriums die Wahlvorschläge bis zur Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen.</p>	<p>angehören.</p> <p style="text-align: center;">§ 20 15 Ergänzung der Wahlvorschläge durch den Kreissynodalvorstand</p> <p>¹Sind nach Ablauf der Vorschlagsfrist weniger Wahlvorschläge eingegangen als Presbyterstellen Stellen zu besetzen sind, so hat das Presbyterium den Kreissynodalvorstand unverzüglich zu unterrichten. ²Der Kreissynodalvorstand ergänzt nach Anhörung des Presbyteriums die Wahlvorschläge bis zur Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen Stellen.</p>	<p>redaktionelle Anpassungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Feststellung der Wahlvorschläge</p> <p>(1) Das Presbyterium prüft innerhalb einer Woche nach Ablauf der Vorschlagsfrist von § 18 Abs. 2 oder der Ergänzung der Wahlvorschläge durch den Kreissynodalvorstand die eingegangenen Wahlvorschläge.</p> <p>(2) ¹Wahlvorschläge, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. ²Der Beschluss über die Zurückweisung ist dem vorgeschlagenen Gemeindeglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. ³Auf die Möglichkeit der Beschwerde nach Absatz 4 ist hinzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 16 Feststellung der Wahlvorschläge</p> <p>(1) Das Presbyterium prüft innerhalb einer Woche von fünf Werktagen nach Ablauf der Vorschlagsfrist von § 18 13 Abs. 2 oder der Ergänzung der Wahlvorschläge durch den Kreissynodalvorstand die eingegangenen Wahlvorschläge.</p> <p>(2) unverändert</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Werktageregelung, s. auch Bemerkungen zu § 10 (Seite 10)</p>

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>(3) ¹Das Presbyterium fasst die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammen und gibt ihn der Gemeinde im Gottesdienst am folgenden Sonntag durch Abkündigung bekannt. ²Satz 1 gilt für Bezirkswahlvorschläge entsprechend.</p> <p>(4) ¹Gegen den einheitlichen Wahlvorschlag ist die Beschwerde zulässig. ²Sie kann von jedem in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglied erhoben werden. ³Mit der Beschwerde gegen den einheitlichen Wahlvorschlag kann auch die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gerügt werden.</p> <p>(5) ¹Nach dem Ablauf der Beschwerdefrist, gegebenenfalls nach dem Abschluss der Beschwerdeverfahren, ist der bestandskräftige Wahlvorschlag der Gemeinde im Gottesdienst durch Abkündigung bekannt zu geben. ²Satz 1 gilt für die bestandskräftigen Bezirkswahlvorschläge entsprechend.</p>	<p>(3) Das Presbyterium fasst die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammen und gibt ihn der Gemeinde im Gottesdienst am folgenden Sonntag durch Abkündigung bekannt. ²Satz 1 gilt für Bezirkswahlvorschläge entsprechend</p> <p>(4) ¹Gegen den einheitlichen Wahlvorschlag ist die Beschwerde zulässig. ²Sie kann von jedem in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglied erhoben werden, welches zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlvorschläge die Voraussetzungen des § 1 erfüllt hat. ³Mit der Beschwerde gegen den einheitlichen Wahlvorschlag kann auch die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gerügt werden.</p> <p>(5) Nach dem Ablauf der Beschwerdefrist, gegebenenfalls nach dem Abschluss der Beschwerdeverfahren, ist der bestandskräftige Wahlvorschlag der Gemeinde im Gottesdienst durch Abkündigung bekannt zu geben. ²Satz 1 gilt für die bestandskräftigen Bezirkswahlvorschläge entsprechend.</p> <p>(6) Wurden Wahlbezirke gebildet, gelten die Absätze 3 bis 5 für den Gesamtwahlvorschlag oder die Bezirkswahlvorschläge entsprechend.</p>	<p>Der Verweis erfolgt nun in Absatz 6.</p> <p>Mit dem vorgeschaltetem Wahlvorschlagsverfahren entfällt die Überprüfbarkeit der Beschwerdezulässigkeit anhand der Wahlverzeichnisse, da diese erst zu einem späteren Zeitpunkt erstellt werden. Die Zulässigkeit der Beschwerde muss daher anhand von § 1 geprüft werden.</p> <p>Der Verweis erfolgt nun in Absatz 6.</p> <p>Die Regelungen zum Gesamtwahlvorschlag bzw. den Bezirkswahlvorschlägen wird in Absatz 6 zusammengefasst.</p>

Geltendes Presbyterwahlgesetz	Entwurf Presbyteriumswahlgesetz	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 22 Beendigung des Verfahrens ohne Wahl</p> <p>(1) „Enthält der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr Vorschläge als Presbyterstellen zu besetzen sind, gelten die Vorgeschlagenen mit Bestandskraft des einheitlichen Wahlvorschlages als gewählt. ²Bei der Bekanntgabe des einheitlichen Wahlvorschlages nach § 21 Abs. 3 ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. ³An die Stelle der Bekanntgabe des bestandskräftigen einheitlichen Wahlvorschlages nach § 21 Abs. 5 tritt die Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach § 30. ⁴ § 29 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. ⁵Das weitere Verfahren richtet sich nach § 31.</p> <p>(2) „Fallen zwischen der Bekanntgabe des einheitlichen Wahlvorschlages nach § 21 Abs. 3 und dem Wahltermin so viele Wahlvorschläge weg, dass der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr Vorschläge enthält als Presbyterstellen zu besetzen sind, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung. ²Das Wahlergebnis ist der Gemeinde unverzüglich im Gottesdienst durch Abkündigung bekannt zu geben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 17 Beendigung des Verfahrens ohne Wahl</p> <p>(1) „Enthält der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr Vorschläge als Presbyterstellen Stellen zu besetzen sind, gelten die Vorgeschlagenen mit Bestandskraft des einheitlichen Wahlvorschlages als gewählt. ²Bei der Bekanntgabe des einheitlichen Wahlvorschlages nach § 21 16 Abs. 3 ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. ³An die Stelle der Bekanntgabe des bestandskräftigen einheitlichen Wahlvorschlages nach § 21 16 Abs. 3 5 tritt die Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach § 30 29. ⁴ § 29 28 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. ⁵Das weitere Verfahren richtet sich nach § 31 30.</p> <p>(2) „Fallen zwischen der Bekanntgabe des einheitlichen Wahlvorschlages nach § 21 16 Abs. 3 und dem Wahltermin so viele Wahlvorschläge weg, dass der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr Vorschläge enthält als Presbyterstellen Stellen zu besetzen sind, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung. ²Das Wahlergebnis ist der Gemeinde unverzüglich im Gottesdienst durch Abkündigung bekannt zu geben.</p> <p>(3) Wurden Wahlbezirke gebildet, gelten die Absätze 1 und 2 für den Gesamtwahlvorschlag oder die Bezirkswahlvorschläge entsprechend.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Mit dem Hinweis, dass die Vorgeschlagenen mit Bestandskraft des einheitlichen Wahlvorschlages als gewählt gelten, ist das Wahlvorschlagsverfahren abgeschlossen.</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Die Regelungen zum Gesamtwahlvorschlag bzw. den Bezirkswahlvorschlägen wird in Absatz 3 zusammengefasst.</p>

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
II. Das Wahlverfahren	H C. Das Wahlverfahren	redaktionelle Anpassung
<p style="text-align: center;">§ 13 Beginn des Wahlverfahrens</p> <p>Das Wahlverfahren beginnt mit dem ersten Tage der Auslegung des Wahlverzeichnisses.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Auslegung des Wahlverzeichnisses</p> <p>(1) ¹Das Wahlverzeichnis wird für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausgelegt. ²Die Auslegung erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.</p> <p>(2) ¹Die Auslegung des Wahlverzeichnisses wird am Sonntag vor dem Beginn der Auslegungsfrist im Gottesdienst abgekündigt sowie in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind die Gemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in das Wahlverzeichnis hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob das Wahlverzeichnis richtig und vollständig geführt ist. ³Auf die Möglichkeit des Einspruchs ist hinzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 § 18 Beginn des Wahlverfahrens</p> <p>(1) ¹Das Wahlverfahren beginnt nach Abschluss des Wahlvorschlagsverfahrens mit dem ersten Tage der Auslegung des Wahlverzeichnisses. ²Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss in dieses Wahlverzeichnis eingetragen sein.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Auslegung des Wahlverzeichnisses</p> <p>(1) (2) ¹Das Wahlverzeichnis wird für die Dauer von zwei Wochen zehn Werktagen zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausgelegt. ²Die Auslegung erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.</p> <p>(2) (3) unverändert</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Übernahme von § 1 Abs. 3 alt (Begründung siehe dort).</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Werktageregulung, s. auch Bemerkungen zu § 10 (Seite 10).</p> <p>redaktionelle Anpassung</p>

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p style="text-align: center;">§ 9 Wahlverzeichnis</p> <p>(1) „Jede Kirchengemeinde hat von Amts wegen ein Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wahlverzeichnis) zu führen. ²Das Wahlverzeichnis enthält die Familiennamen, die Vornamen, den Geburtstag und die Anschrift der Wahlberechtigten.</p> <p>(2) Sind Wahlbezirke gebildet, ist für jeden Wahlbezirk ein gesondertes Wahlverzeichnis zu führen.</p> <p>(3) Das Wahlverzeichnis ist gegen Missbrauch zu sichern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 19 Wahlverzeichnis</p> <p>(1) „Jede Kirchengemeinde hat Für das Wahlverfahren hat die Kirchengemeinde von Amts wegen ein Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wahlverzeichnis) zu führen. ²Das Wahlverzeichnis enthält die Familiennamen, die Vornamen, den Geburtstag und die Anschrift der Wahlberechtigten.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Einspruch gegen den Inhalt des Wahlverzeichnisses</p> <p>(1) Hält ein Gemeindeglied das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, kann es innerhalb der Auslegungsfrist beim Presbyterium Einspruch einlegen.</p> <p>(2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen Gemeindegliedes, ist diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(3) Über den Einspruch hat das Presbyterium unverzüglich zu entscheiden. Die Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich zuzustellen.</p> <p>(4) Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist die Beschwerde zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 20 Einspruch gegen den Inhalt des Wahlverzeichnisses</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p style="text-align: center;">§ 16 Schließung des Wahlverzeichnisses</p> <p>(1) ¹Nach Ablauf der Auslegungsfrist und Erledigung etwaiger Einsprüche und Beschwerden wird das Wahlverzeichnis geschlossen. ²Über die Schließung des Wahlverzeichnisses ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die gemäß Artikel 72 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung zu unterzeichnen ist. ³In der Niederschrift ist auch zu bestätigen, in welcher Zeit das Wahlverzeichnis ausgelegen hat und dass die Abkündigung nach § 14 Abs. 2 erfolgt ist.</p> <p>(2) Änderungen des Wahlverzeichnisses nach seiner Schließung sind unzulässig, es sei denn, es handelt sich um die Berichtigung offener Unrichtigkeiten oder die Streichung von Personen auf Grund einer amtlichen Benachrichtigung über einen inzwischen erfolgten Kirchenaustritt.</p> <p>(3) Mit der Schließung des Wahlverzeichnisses gelten die eingetragenen Personen unwiderleglich als wahlberechtigt. Absatz 2 bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 21 Schließung des Wahlverzeichnisses</p> <p>(1) ¹Nach Ablauf der Auslegungsfrist und Erledigung etwaiger Einsprüche und Beschwerden wird das Wahlverzeichnis geschlossen. ²Über die Schließung des Wahlverzeichnisses ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die gemäß Artikel 72 70 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung zu unterzeichnen ist. ³In der Niederschrift ist auch zu bestätigen, in welcher Zeit das Wahlverzeichnis ausgelegen hat und dass die Abkündigung nach § 14 18 Abs. 2 3 erfolgt ist.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>	redaktionelle Anpassung
<p style="text-align: center;">§ 23 Vorbereitung der Wahlhandlung</p> <p>¹Die in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglieder sind in geeigneter Weise zur Teilnahme an der Wahl einzuladen. ²Bei der Einladung ist auf die Bedeutung des Presbyteramtes besonders hinzuweisen. ³Die Bekanntmachung von Ort und Zeit der Wahl erfolgt durch die kirchliche und örtliche Presse sowie durch Abkündigung in allen Gottesdiensten. ⁴Die Wahlzeit ist so zu bemessen, dass möglichst viele Gemeindeglieder ihr Wahlrecht ausüben können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 22 Vorbereitung der Wahlhandlung</p> <p>¹Die in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglieder sind in geeigneter Weise zur Teilnahme an der Wahl einzuladen. ²Bei der Einladung ist auf die Bedeutung des Presbyteramtes Amtes einer Presbyterin oder eines Presbyters besonders hinzuweisen. ³Die Bekanntmachung von Ort und Zeit der Wahl erfolgt durch die kirchliche und örtliche Presse sowie durch Abkündigung in allen Gottesdiensten. ⁴Die Wahlzeit ist so zu bemessen, dass möglichst viele Gemeindeglieder ihr</p>	redaktionelle Anpassung

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p style="text-align: center;">§ 24 Wahlvorstand</p> <p>¹Das Presbyterium beruft für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet. Jeder Wahlvorstand besteht aus drei Personen. ²Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in das Wahlverzeichnis eingetragen sein. ³Den Vorsitz im Wahlvorstand soll ein Mitglied des Presbyteriums führen. ⁴Für jedes Mitglied ist die Stellvertretung zu regeln. ⁵Gemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören.</p>	<p>Wahlrecht ausüben können.</p> <p style="text-align: center;">§ 24 23 Wahlvorstand</p> <p>(1)¹Das Presbyterium beruft für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet. Jeder Wahlvorstand besteht aus drei Personen. ²Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in das Wahlverzeichnis eingetragen sein. ³Gemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören. ³Den Vorsitz im Wahlvorstand soll ein Mitglied des Presbyteriums führen. ⁴Für jedes Mitglied ist die Stellvertretung zu regeln. ⁵Gemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören.</p> <p>(2)¹Den Vorsitz im Wahlvorstand soll ein Mitglied des Presbyteriums führen. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Die Aufteilung in zwei Absätze dient der besseren Verständlichkeit. Eine inhaltliche Veränderung wurde nicht vorgenommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Antrag auf Briefwahl</p> <p>(1) Gemeindeglieder, die verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können auf Antrag ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben.</p> <p>(2) ¹Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen können persönlich oder durch bevollmächtigte Personen mündlich oder schriftlich gestellt werden. ²Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.</p> <p>(3) ¹Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens 48 Stunden vor dem Beginn des Wahltages beim Presbyterium eingegangen sein. ²Verspätet eingegangene Anträge sind zu den Wahlunterlagen zu nehmen und nach Abschluss des Wahlverfahrens zu vernichten.</p> <p>(4) Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 24 Antrag auf Briefwahl</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
Wahlverzeichnis zu vermerken.		
<p style="text-align: center;">§ 26 Briefwahl</p> <p>(1) Bei der Briefwahl muss der verschlossene Wahlbrief mit dem Briefwahlschein und dem im amtlichen Wahlumschlag verschlossenen Stimmzettel dem Wahlvorstand bis zum Ablauf der festgesetzten Wahlzeit zugegangen sein.</p> <p>(2) Der Briefwahlschein muss Namen und Anschrift des wählenden Gemeindeglieds sowie eine persönlich unterzeichnete Versicherung mit dem Wortlaut „Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen amtlichen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe“ enthalten.</p> <p>(3) Der Wahlvorstand öffnet die eingegangenen Wahlbriefe während der festgesetzten Wahlzeit, prüft die Wahlberechtigung und wirft die verschlossenen Wahlumschläge in die Wahlurne.</p> <p>(4) Wahlbriefe, die verspätet eingehen oder die nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, sind gesondert aufzubewahren und nach Abschluss des Wahlverfahrens zu vernichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 25 Briefwahl</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>

Geltendes Presbyterwahlgesetz	Entwurf Presbyteriumswahlgesetz	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 27 Wahlhandlung</p> <p>(1) „Die Wahl findet an einem Sonntag im Anschluss an einen Gottesdienst statt (Wahltag). 2Auf Antrag des Presbyteriums kann der Kreissynodalvorstand für eine Kirchengemeinde, einen Wahlbezirk oder einen Wahlbezirk genehmigen, dass die Wahlhandlung bereits am Samstag vor dem Wahltag stattfindet. 3Für die Berechnung der Termine und Fristen bleibt auch in diesem Fall der Wahltag maßgebend. 4Die Wahlhandlung wird mit Gebet eröffnet.“</p> <p>(2) „Die Wahl ist geheim. 2Die Wähler müssen ihre Stimme persönlich abgeben. 3Hilfsbedürftige dürfen sich der Unterstützung eines Gemeindegliedes bedienen.“</p> <p>(3) „Die Stimme ist auf dem amtlichen Stimmzettel abzugeben. 2Er enthält die Namen der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit laufender Nummerierung und dem Vermerk: „Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Presbyterstellen zu besetzen sind, in unserer Gemeinde/ unserem Wahlbezirk also . . . Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.“ 3Der Stimmzettel muss in einen mit dem Gemeindeglied versehenen Umschlag (amtlicher Wahlumschlag) gesteckt werden.“</p> <p>(4) „Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben. 2Ist dies geschehen, erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 26 Wahlhandlung</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) „Die Stimme ist auf dem amtlichen Stimmzettel abzugeben. 2Er enthält die Namen der Bewerber Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit laufender Nummerierung und dem Vermerk enthalten: „Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Presbyterstellen zu besetzen sind, in unserer Gemeinde/ unserem Wahlbezirk also . . . Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.“ 3Der Stimmzettel muss in einen mit dem Gemeindeglied versehenen Umschlag (amtlicher Wahlumschlag) gesteckt werden. 3Ist die Kirchengemeinde in Wahlbezirke eingeteilt und erfolgt die Wahl nach einer Gesamtvorschlagsliste, sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter dem Wahlbezirk zu nennen, für den sie vorgeschlagen wurden.</p> <p>(4) unverändert</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Die Formulierungsvorgabe wird in die Ausführungsbestimmungen übernommen.</p> <p>Wie im staatlichen Wahlrecht wird auf einen amtlichen Wahlumschlag verzichtet.</p> <p>Hat sich die Kirchengemeinde für eine Gesamtvorschlagsliste entschieden, ist der Stimmzettel zunächst nach Wahlbezirken zu gliedern. Innerhalb eines jeden Wahlbezirks sind die Kandidatinnen und Kandidaten dieses Wahlbezirks in alphabetischer Reihenfolge zu benennen. Findet die Wahl wahlbezirksweise statt, umfasst der Stimmzettel nur die Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Wahlbezirk.</p>

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
für beendet und schließt sie mit Gebet.		
<p style="text-align: center;">§ 28 Auszählung der Stimmen</p> <p>(1) 1Unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand die Wahlurne und zählt die Stimmen aus. 2Die Auszählung erfolgt öffentlich.</p> <p>(2) Hat die Wahlhandlung in einem Wahlbezirk oder einem Stimmbezirk bereits am Samstag vor dem Wahltag stattgefunden, erfolgt die Öffnung der Wahlurne und die Auszählung der Stimmen am Wahltag nach Schluss der Wahlhandlungen in den übrigen Wahlbezirken und Stimmbezirken.</p> <p>(3) Über die Wahlhandlung und über das Ergebnis der Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 27 Auszählung der Stimmen</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>

Geltendes Presbyterwahlgesetz	Entwurf Presbyteriumswahlgesetz	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 29 Feststellung des Wahlergebnisses</p> <p>(1) Das Presbyterium hat das Wahlergebnis spätestens bis zum Ablauf des vierten Tages nach dem Wahltag durch Beschluss festzustellen.</p> <p>(2) 1Gewählt sind diejenigen Gemeindeglieder, die die meisten Stimmen erhalten haben. 2Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(3) 1Das Presbyterium hat die Gewählten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und sie zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie die Wahl annehmen. 2Die Erklärung muss binnen einer Woche schriftlich abgegeben werden.</p> <p>(4) 1Nimmt ein gewähltes Gemeindeglied die Wahl nicht innerhalb der Erklärungsfrist an, gilt an seiner Stelle als gewählt, wer von den nicht gewählten Gemeindegliedern die meisten Stimmen erhalten hat. 2Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Über das Wahlergebnis ist dem Kreissynodalvorstand zu berichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 28 Feststellung des Wahlergebnisses</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Das Presbyterium hat die Gewählten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und ihnen den Termin der Amtseinführung mitzuteilen und sie zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie die Wahl annehmen. 2Die Erklärung muss binnen einer Woche schriftlich abgegeben werden.</p> <p>(4) 1Nimmt ein gewähltes Gemeindeglied die Wahl nicht innerhalb der Erklärungsfrist an, gilt an seiner Stelle als gewählt, wer von den nicht gewählten Gemeindegliedern die meisten Stimmen erhalten hat. 2Absatz 3 gilt entsprechend. Über das Wahlergebnis ist dem Kreissynodalvorstand zu berichten.</p> <p>(5) Über das Wahlergebnis ist dem Kreissynodalvorstand zu berichten.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Die Aufforderung zur Annahmeerklärung entfällt; siehe hierzu die Bemerkungen zu § 14 neu (Seite 14).</p> <p>Regelung jetzt in Abs. 4</p>

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p style="text-align: center;">§ 30 Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p> <p>(1) 1Nachdem die Gewählten die Wahl angenommen haben, gibt das Presbyterium der Gemeinde in den Gottesdiensten am folgenden Sonntag das Wahlergebnis durch Abkündigung bekannt. 2Bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke sind alle Ergebnisse bekannt zu geben.</p> <p>(2) 1Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses ist die Beschwerde zulässig. 2Sie kann von jedem in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglied erhoben werden. 3Die Beschwerde kann nur auf eine solche Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst worden sein kann und die nicht bereits in einem früheren Verfahrensabschnitt mit der Beschwerde hätte gerügt werden können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 29 Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p> <p>(1) 1Nachdem das Presbyterium das Wahlergebnis festgestellt hat, wird die Gewählten die Wahl angenommen haben, gibt das Presbyterium der Gemeinde das Wahlergebnis in den Gottesdiensten am folgenden Sonntag nach der Wahl das Wahlergebnis durch Abkündigung bekannt gegeben. 2Bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke sind alle Ergebnisse bekannt zu geben.</p> <p>(2) 1Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses ist die Beschwerde zulässig. 2Sie kann von jedem in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglied erhoben werden, welches am Tag der Abkündigung des bestandskräftigen Wahlvorschlags die Voraussetzungen des § 1 erfüllt. 3Die Beschwerde kann nur auf eine solche Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst worden sein kann und die nicht bereits in einem früheren Verfahrensabschnitt mit der Beschwerde hätte gerügt werden können.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Da eine Annahme der Wahl nicht mehr erforderlich ist, kann das Presbyterium das festgestellte Wahlergebnis unmittelbar am nächsten Sonntag der Gemeinde bekannt geben.</p> <p>Damit auch ein Gemeindeglied aus einem Wahlbezirk in dem keine Wahl stattfindet, Beschwerde einlegen kann, muss die Voraussetzung der Wahlberechtigung nach § 1 gegeben sein. Der Eintrag in ein Wahlverzeichnis würde nur den Gemeindegliedern eine Beschwerde ermöglichen, die in einem Wahlbezirk mit tatsächlich stattgefundenener Wahl wohnen.</p>

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
III. Abschluss des Wahlverfahrens	III. D. Abschluss des Wahlverfahrens	redaktionelle Anpassung
<p style="text-align: center;">§ 31 Amtseinführung</p> <p>(1) „Sobald die Feststellung des Wahlergebnisses Bestandskraft erlangt hat, werden die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt. „Die Einführung ist am vorhergehenden Sonntag in allen Gottesdiensten abzukündigen.</p> <p>(2) Bei der Einführung legen die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums das in Artikel 36 Abs. 2 der Kirchenordnung vorgeschriebene Gelöbnis ab; wieder gewählte Mitglieder des Presbyteriums nehmen an der Einführung teil und werden an ihr Gelöbnis erinnert.</p> <p>(3) Über die Einführung ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die gemäß Artikel 72 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung zu unterzeichnen ist.</p> <p>(4) Mit der Einführung der neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Presbyteriums.</p> <p>(5) Mit der Einführung der neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums ist das Wahlverfahren abgeschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 30 Amtseinführung</p> <p>(1) „Sobald die Feststellung des Wahlergebnisses Bestandskraft erlangt hat, werden die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt. „Die Einführung ist am vorhergehenden Sonntag in allen Gottesdiensten abzukündigen.</p> <p>(2) Bei der Einführung legen die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums das in Artikel 36 Abs. 2 der Kirchenordnung vorgeschriebene Gelöbnis ab; wieder gewählte Mitglieder des Presbyteriums nehmen an der Einführung teil und werden an ihr Gelöbnis erinnert.</p> <p>(3) Über die Einführung ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die gemäß Artikel 72 70 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung zu unterzeichnen ist.</p> <p>(4) Mit der Einführung der neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Presbyteriums.</p> <p>(5) Mit der Einführung der neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums ist das Wahlverfahren abgeschlossen.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Mit dem Wegfall des sog. Halbscheides (Art. 41 KO) endet erstmals in 2012 die Amtszeit aller Mitglieder des Presbyteriums. Das Wort „neu“ ist daher zu streichen.</p> <p>redaktionelle Anpassungen</p>

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
C. Besondere Bestimmungen	D. E. Besondere Bestimmungen	redaktionelle Anpassung
<p style="text-align: center;">§ 32 Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung</p> <p>(1) 1Scheiden Presbyterinnen und Presbyter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, kann das Presbyterium andere wählbare Gemeindeglieder für die Amtszeit der Ausgeschiedenen zu Mitgliedern des Presbyteriums berufen. 2Die Berufung darf nur außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens und nicht später als drei Monate vor seinem Beginn erfolgen. 3Die Berufung erfolgt für jedes zu berufende Mitglied gesondert. 4Bei der Berufung ist das Presbyterium an frühere Wahlvorschläge nicht gebunden.</p> <p>(2) Konnten in einem Wahlverfahren nicht alle Presbyterstellen besetzt werden, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) 1Die Berufung ist der Gemeinde am folgenden Sonntag durch Abkündigung in allen Gottesdiensten bekannt zu geben. 2Gegen die Berufung steht jedem wahlberechtigten Gemeindeglied die Beschwerde zu. 3Wird ein Gemeindeglied berufen, das bei der vorausgegangenen Wahl zur Wahl gestanden hat, kann die Beschwerde nur auf solche Gründe gestützt werden, die in diesem Verfahren noch nicht geltend gemacht werden konnten.</p> <p>(4) Für die Amtseinführung der berufenen Mitglieder des Presbyteriums gilt § 31 Abs. 1 bis 3 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 31 Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Konnten in einem Wahlverfahren nicht alle Presbyterstellen Stellen der Presbyterinnen und Presbyter besetzt werden, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) Für die Amtseinführung der berufenen Mitglieder des Presbyteriums gilt § 31 30 Abs. 1 bis 3 entsprechend..</p>	<p>redaktionelle Anpassungen</p>

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p style="text-align: center;">§ 33 Ausführungsbestimmungen</p> <p>Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 32 Ausführungsbestimmungen</p> <p>unverändert</p>	redaktionelle Anpassung
<p style="text-align: center;">§ 34 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.</p> <p>(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1970 (KABl. 1971 S. 1) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 33 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Die Übergangsbestimmungen werden mit in das Änderungsgesetz aufgenommen.</p>